



Medienmitteilung

Datum: 10.11.2023
Sperrfrist: Freitag, 08.00 Uhr

Der Flugplatz Kägiswil fällt Ende 2023 an den Bund zurück

Der Regierungsrat kann den Mietvertrag mit der Flugplatzgenossenschaft Obwalden (FGOW) über die Benützung der Infrastruktur des ehemaligen Militärflugplatzes Kägiswil nicht verlängern. Dies, weil bis Ende 2023 die geforderten Bewilligungen nicht vorliegen werden. Der Flugplatz Kägiswil fällt somit Ende 2023 an den Bund zurück.

Der mit dem Bund 2015 abgeschlossene Baurechtsvertrag zum Militärflugplatz Kägiswil sieht vor, dass der vorzeitige Heimfall eintritt, wenn nicht termingerecht eine rechtskräftige Betriebsbewilligung und ein vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) genehmigtes Betriebsreglement vorliegen.

Mietvertrag mit der Flugplatzgenossenschaft Obwalden

Am 22. März 2016 stimmte der Regierungsrat dem Abschluss eines Mietvertrags mit der Flugplatzgenossenschaft Obwalden (FGOW) zu, der die Benützung der Infrastruktur des ehemaligen Militärflugplatzes Kägiswil zum Gegenstand hatte. Er war befristet und galt bis zum Eintrag des Flugplatzes Kägiswil als ziviler Flugplatz im Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL). An seiner Sitzung vom 2. September 2020 beschloss der Bundesrat den Eintrag des Flugplatzes Kägiswil als zivilen Flugplatz im SIL. Am 2. Februar 2021 stimmte der Regierungsrat einem Nachtrag zum Mietvertrag zu und verlängerte den Mietvertrag mit der FGOW bis zum Vorliegen der rechtskräftigen Betriebsbewilligung und des genehmigten Betriebsreglements durch den Bund, „längstens aber bis zum 31. Dezember 2023“.

Pendentes Umnutzungsverfahren bewirkt Heimfall an den Bund

Die öffentliche Auflage des Umnutzungsgesuchs fand vom 25. Oktober bis 26. November 2021 statt. Rund 40 Einsprachen gingen ein. Ein zeitnahe Rückzug der Einsprachen gelang nicht, womit die Voraussetzung für eine Umnutzung in einen zivilen Flugplatz nicht gegeben ist. Das BAZL hat bis heute die notwendigen Bewilligungen nicht verfügt. Da eine fristgerechte Erteilung bis Ende Jahr ausgeschlossen werden muss, tritt nun gemäss Baurechtsvertrag zwischen Bund und Kanton der vorzeitige Heimfall an den Bund per Ende 2023 ein.

Der Kanton ist folglich ab 1. Januar 2024 nicht mehr Eigentümer und Baurechtsnehmer des Flugplatzareals und kann daher den Mietvertrag mit der FGOW nicht verlängern.

Der Landammann und Vorsteher des Bau- und Raumentwicklungsdepartements Josef Hess bestätigt: "Es ist weder bis Ende 2023 noch in absehbarer Zukunft mit der Erteilung der nötigen Bewilligungen durch den Bund zu rechnen. Auch haben sich die Rahmenbedingungen und das öffentliche Interesse - denken wir an den Kulturlandschutz, die Fruchtfolgeflächen und Rekultivierung, die Klimadebatte oder die Lebensmittelsicherheit - seit der Volksabstimmung über den Kauf des Flugplatzareals im Jahr 2013 massgeblich verändert."

Ökologische Aufwertung mit Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal

Mit dem Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal wird die Sarneraa im Gebiet Flugplatz Kägiswil ökologisch aufgewertet. Es wird ein attraktiver Lebens- und Naherholungsraum geschaffen. Die Sarneraa wird verbreitert und das Gerinne möglichst naturnah gestaltet (z. B. Lebensraum für Fische). Es sind Flachufer und Terrassen mit Weichholzaunen vorgesehen. Dazu werden zwei Aufweitungen der Sarneraa (Matte, Driangel) längs des Flugplatzes, gemäss genehmigtem Hochwasserschutzprojekt, ab Herbst 2025 realisiert. Bei diesen Massnahmen fällt hochwertiger Humus sowie Ober- und Unterboden an, der wiederverwertbar ist. Mit einem Teilpistenrückbau von rund 1,5 Hektaren könnten Synergien genutzt werden und das wertvolle Material aus dem Hochwasserschutzprojekt kann gleich vor Ort schonend und kostengünstig eingesetzt werden. Das Hochwasserschutzprojekt bietet zudem die einmalige Chance, einen Teilpistenrückbau gleichzeitig und daher kostensparend vorzunehmen. Die Umsetzung dieser Massnahmen wird zurzeit mit armasuisse Immobilien als Grundeigentümerin geprüft.

Fragen zu den militärischen Bedürfnissen auf dem Flugplatz Kägiswil, zum Umgang mit dem Flugbetrieb der FGOW sowie einer möglichen zivilen Mitbenutzung werden zurzeit durch armasuisse Immobilien geprüft.

Kontakt/Rückfragen:

Freitag, 10. November 2023; 10.00 – 11.00 Uhr

Landammann Josef Hess, Vorsteher Bau- und Raumentwicklungsdepartement,
Telefon 041 666 64 35

Kontakt armasuisse: info@armasuisse.ch

Wechselhafte Geschichte des Flugplatz Kägiswil

1940/1941 erfolgte der Bau und die Inbetriebnahme des Militärflugplatzes Kägiswil. Nach der Aufgabe des militärischen Flugbetriebs im Jahre 1995 hatte der Kanton Obwalden bereits im Jahr 2000 die Absicht, den Flugplatz Kägiswil als Landreserve für kantonale Aufgaben zu erwerben. Dieses Vorhaben wurde aufgegeben, weil zwei Parzellen dem bäuerlichen Bodenrecht unterstanden und das Verwaltungsgericht auf Beschwerde des Pächters hin feststellte, dass ein Verkauf an den Kanton nicht zulässig sei.

In den Jahren 2012/13 bestand wiederum die Absicht des Kantons Obwalden, das Areal zu erwerben und landwirtschaftlich zu nutzen bzw. über landwirtschaftliche Realersatzflächen verfügen zu können. Mit armasuisse Immobilien handelte der Regierungsrat eine Übergangszeit von zehn Jahren aus, bis der Flugbetrieb einzustellen sei. Der Kauf des Flugplatzes durch den Kanton scheiterte an der Volksabstimmung vom 3. März 2013.

Die Ablehnung dieses Kredits hatte unmittelbar zur Folge, dass dem Kanton die Mittel zum Erwerb des Flugplatzes und des nördlichen Teils des Nach- und Rückschublagers nicht zur Verfügung standen und diese Liegenschaften nicht gekauft werden konnten. Der Flugplatz konnte in der Folge weiterhin provisorisch als zivile Nutzung weiterbetrieben werden. Um die provisorische Nutzung abzulösen, sollte der Flugplatz dann – entgegen den früheren Absichten des Kantons – in ein ziviles Flugfeld, nach den Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes umgenutzt werden.

Am 17. Dezember 2015 schlossen die Schweizerische Eidgenossenschaft und der Kanton Obwalden einen Baurechtsvertrag ab. Der Kanton erhielt ein Baurecht an der Flugplatzanlage für die Dauer von 30 Jahren, inklusive einem Nutzungsrecht an drei Grünflächen. Ausserdem wurde auch ein Kaufrecht für die Dauer von zehn Jahren vereinbart. Im Baurechtsvertrag ist zudem der vorzeitige Heimfall geregelt, der insbesondere dann eintritt, wenn innert fünf Jahren (acht Jahren mit einer Fristverlängerung) keine rechtskräftige Betriebsbewilligung und kein vom BAZL genehmigtes Betriebsreglement vorliegen. Im Jahr 2020 wurde die im Baurechtsvertrag enthaltene Frist von fünf Jahren für die nötige Bewilligung - auf Gesuch der FGOW - um drei Jahre, d. h. bis 31. Dezember 2023, verlängert.